

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 106/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung hat zudem unter Bedachtnahme auf Art. 12 und Art. 27 iVm Anhang VI und VIII der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 2024/1275, 8.5.2024, durch diese Verordnung nähere Vorschriften über den Renovierungspass und über das unabhängige Kontrollsystem für Renovierungspässe zu erlassen.“

2. Dem § 35 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 2024/1275, 8.5.2024, zielt auf die vollständige Dekarbonisierung des Gebäudesektors ab und dient dem Ziel zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Die genannte Richtlinie, die im Folgenden als „Gebäude-Richtlinie“ bezeichnet wird, ist nach ihrem Art. 37 bis zum 29. Mai 2026 umzusetzen.

Die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie umfassen:

- Neuerungen hinsichtlich der Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz bei Neubau und größerer Renovierung;
- Sanierungspflichten für die Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz;
- Einführung eines Systems von Renovierungspässen;
- Einführung einer verpflichteten Errichtung von Solarenergieanlagen bei/an Gebäuden; dies gestaffelt nach einem Zeitplan und unterschieden nach Gebäudekategorien; insbesondere beim Neubau und einer größeren Renovierung;
- Einführung einer Verpflichtung zur Schaffung von Infrastruktur für nachhaltige Mobilität, insbesondere bei Neubau und größerer Renovierung.

Ein Großteil der Bestimmungen, die landesgesetzlich zur Umsetzung der Gebäude-Richtlinie umzusetzen sind, werden in der Burgenländischen Bauverordnung 2008 umgesetzt. Eine diesbezügliche Novelle ist derzeit in Ausarbeitung. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird nunmehr die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 für die Bgld. BauVO 2008 um die Bestimmungen zum Renovierungspass erweitert, sodass diese in die Bgld. BauVO 2008 mitaufgenommen werden können.

Weiters ist zudem eine Sammelnovelle in Vorbereitung, mit der hinsichtlich der darin vorgesehenen Änderungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997, des Burgenländischen Energieeffizienzgesetzes, des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes und des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 noch eine weitere Umsetzung der restlichen Bestimmungen der Gebäude-Richtlinie erfolgen wird. Da in dieser Sammelnovelle Bezug auf die Bestimmungen der Bgld. BauVO 2008 genommen wird, kann diese zeitlich wiederum erst nach Erlassung der Novelle zur Bgld. BauVO 2008 beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Auf Grund der ausschließlichen und zwingenden EU-Richtlinienumsetzung ist kein Klimacheck gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Burgenländisches Klimaschutzgesetz erforderlich.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf zielt vor allem auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 2024/1275, 8.5.2024, CELEX Nr. 32024L1275, ab.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung oder die Regelung von Abgaben vorgesehen.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Diese Bestimmung erweitert die Verordnungsermächtigung der Landesregierung, um die Bestimmungen des Art. 12 und 27 iVm Anhang VI und VIII der Gebäude-Richtlinie, um in der Bauverordnung diese Bestimmungen entsprechend umsetzen zu können.

Art. 12 iVm Anhang VIII der Gebäude-Richtlinie regelt die Anforderungen an den Renovierungspass. Entsprechend Art. 27 der Gebäude-Richtlinie ist auch für Renovierungspässe ein unabhängiges Kontrollsystem gemäß Anhang VI der Richtlinie einzurichten sowie entsprechend Art. 12 Abs. 7 der Gebäude-Richtlinie das Hochladen des Renovierungspasses in eine Datenbank sicherzustellen. Diese Verpflichtungen sollen entsprechend in der Bauverordnung umgesetzt werden.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 19):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.